Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V.

10557 Berlin-Moabit
Kirchstraße 7
(030) 9014-8351
berlin@bdvr.de
vriv-berlin.de

Berlin, 30. April 2025

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

An die
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz
Frau Dr. Felor Badenberg
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

AbteilungZS@senjustv.berlin.de
Cc: jens.tegtmeier@senjustv.berlin.de
Cc: meike.johnsen@senjustv.berlin.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zur Änderung des Berliner Richtergesetzes

Gz.: ZS A 3 – 3110/1/1

Sehr geehrte Frau Senatorin,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berliner Richtergesetzes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand für Kolleginnen und Kollegen unter Berücksichtigung der Anforderungen des demografischen Wandels und der Personalknappheit in der Justiz ist uns seit jeher ein großes Anliegen. Wir haben uns stets für ein freiwilliges Hinausschieben der Regelaltersgrenze bis zum vollendeten 68. Lebensjahr eingesetzt. Deshalb begrüßen wir den nun von der Senatsjustizverwaltung vorgelegten Gesetzentwurf ausdrücklich. Er modernisiert den Justizdienst und führt in Berlin und Brandenburg zu im Wesentlichen vergleichbaren Regelungen. Die bisherige Ungleichbehandlung von Kolleginnen und Kollegen an gemeinsamen Obergerichten dieser Länder je nach dem Sitz des jeweiligen Obergerichts wird damit beendet werden.

Hinsichtlich des vorgesehenen tatbestandlichen Korrektivs (Vorbehalt entgegenstehender zwingender dienstlicher Interessen) nehmen wir zur Kenntnis, dass diese Bestimmung nach der Gesetzesbegründung aus verfassungsrechtlichen Gründen (richterliche Unabhängigkeit) eng auszulegen ist und in erster Linie stellenplanmäßige Zwänge betreffen wird.

Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 a) - § 104 Absatz 2 - (Seite 8 des Gesetzentwurfs) den Eindruck erwecken könnte, für Richterinnen und Richter, die von der Übergangsvorschrift erfasst sind (Jahrgänge 1961 bis 1967), betrüge „die maximale Zeitspanne der Verlängerung“ insgesamt „achtzehn und nicht zwölf volle Monate“. Hier könnte unseres Erachtens noch deutlicher werden, dass diese maximale Zeitspanne sich ebenso auf die im Gesetzestext vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit des Antrags (§ 104 Abs. 2 Satz 3 BerlRiG-E) bezieht und demnach für jeden der zwei möglichen Verlängerungsanträge separat gelten soll. Dass die Höchstaltersgrenze in jedem Fall mit dem vollendeten 68. Lebensjahr erreicht und die Summe der möglichen Zeitspannen beider Anträge damit durch die Vollendung des 68. Lebensjahrs gedeckelt ist, wird aus dem Entwurf unseres Erachtens hinreichend deutlich.

Abschließend bitten wir Sie, das Gesetzgebungsverfahren möglichst rasch voranzutreiben, damit sichergestellt wird, dass auch die Kolleginnen und Kollegen des Jahrgangs 1961 bereits von den geplanten Neuregelungen profitieren können.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Robert Ullerich)